



## Allgemeinverfügung der Stadt Siegburg vom 16.03.2020

Dienststelle  
Amt 32 - Amt für öffentliche Ordnung  
E-Mail: ordnungsamt@siegburg.de

### zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung **zunächst bis zum 19.04.2020** angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betreuungsverbote für folgende Bereiche:
  - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
  - Berufsschulen
  - Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe gilt:
  - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

Konten der Stadtkasse  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Brühler Bank eG  
Commerzbank Siegburg  
VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN  
DE03 3705 0299 0001 0059 58  
DE23 3701 0050 0008 5035 01  
DE91 3706 9991 0200 3300 13  
DE14 3804 0007 0330 0977 00  
DE02 3706 9520 4100 0290 10

SWIFT-BIC  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODED1BRL  
COBADEFFXXX  
GENODED1RST

Öffnungszeiten der Verwaltung  
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
mittwochs bleibt das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen  
donnerstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich mittags durchgehend und jeden Samstag von 10:00 - 13:00 Uhr für Sie geöffnet

Telefon  
02241-102 0  
Fax  
02241-102 284  
Internet  
www.siegburg.de  
E-Mail  
rathaus@siegburg.de

Das Rathaus ist rauchfrei!

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 2 sind sofort vollziehbar.
  4. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 2 treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
  5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

**Begründung:**

Zu 1-2.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rechtsgrundlage für die treffenden Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 3.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

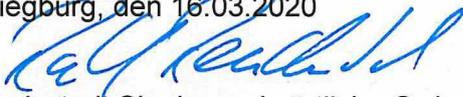
Zu 5.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1, Abs. 3 IfSG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Siegburg, den 16.03.2020



Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
i.V. Ralf Reudenbach  
1. Beigeordneter